Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) und des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung in der Schulverbandsversammlung vom 15.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaus- haltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	28.200 € 28.200 €	- -	6.179.500 € 6.179.500 €	6.207.700 € 6.207.700 €
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	-	320.200 € 320.200 €	1.872.200 € 1.872.200 €	1.552.000 € 1.552.000 €

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 351.900,00 € auf 497.100,00 €

§ 3

Die Schulverbandsumlagen betragen:

für den Verwaltungshaushalt

4.405.800,00 €

für den Vermögenshaushalt

0,00€

und werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels auf die Schulverbandsgemeinden verteilt.

23909 Ratzeburg, 17.12.2021

Schulverband Ratzeburg
Die Schulverbandsvorsteherin

L.S.

i. V. gez. S a l z s ä u l e r stellv. Schulverbandsvorsteher Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der I. Nachtragshaushaltsplan 2021 nach Erscheinen dieser amtlichen Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 3.02, öffentlich für Jedermann zur Einsichtsnahme ausliegt.

23909 Ratzeburg, 17.12.2021

Schulverband Ratzeburg
Die Schulverbandsvorsteherin

L.S.

i. V. gez. Salzsäuler stellv. Schulverbandsvorsteher